

Satzung

der Gemeinde Ahrensböök über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 für ein Gebiet südlich der Ortslage Cashagen – Flurstücke 1/12; 6/1; 9/2; 10; 11/1; 12/1 und 13/1 der Flur 3, Gemarkung Cashagen –

Aufgrund der §§ 14 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), ist von der Gemeindevertretung am 05.07.2016 folgende Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 beschlossen worden:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Geltungsdauer der auf Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 03.07.2014 erlassenen Veränderungssperre für den sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 65 wird gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgend benannten Flurstücke: 1/12; 6/1; 9/2; 10; 11/1; 12/1 und 13/1 der Flur 3, Gemarkung Cashagen
2. Der räumliche Geltungsbereich ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 identisch und in dem als Anlage 1 beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§§ 214, 215 Baugesetzbuch) (§ 4 Abs. 3 Gemeindeordnung)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der o. a. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ahrensböök geltend gemacht worden ist. Im Falle der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ahrensböök unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 i. V. m. § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger

Entschädigungsansprüche bei mehr als 4jähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

Parallel zu dieser Bekanntmachung ist der Text dieser amtlichen Bekanntmachung auch im Internet unter: www.ahrensboek.de am 20.07.2016 einzusehen.

Ahrensböck, den 11.07.2016

L.S.

gez. A. Zimmermann
Andreas Zimmermann
Bürgermeister

Anlage 1



Maßstab
1:10.000

Geltungsbereich der Veränderungssperre
für das Gebiet südlich der Ortslage Cashagen
– Flurstücke 1/12; 6/1; 9/2; 10; 11/1; 12/1 und 13/1 der Flur 3 –